

Mitteilung des Landesverbandes

Informationen zur Zuschlagsverordnung (ZVO) zum GebAG ab 01.01.2024

1. Mehrere Anfragen von Mitgliedern bezogen sich auf das **Datum des Inkrafttretens** der ZVO.

Dazu wird festgehalten: Die neuen Sätze des GebAG sind auf alle Leistungen anwendbar, die nach dem 01.01.2024 erbracht wurden, **unabhängig davon**, wann der Auftrag dazu erteilt wurde.

2. Die ZVO bringt nur eine Erhöhung der Gebührensätze des GebAG mit sich.

Nicht erhöht wurden mit dieser Verordnung des BMJ die im § 25 Abs2 GebAG festgesetzten **Grenzen der Warnpflicht** von € 2.000 und € 4.000!

3. Das in der Anlage zur ZVO unter P.1. genannte Kilometergeld nach § 12 Abs1 GebAG **bezieht sich ausschließlich** auf Wegstrecken, die **zu Fuß** zurückgelegt werden und auf die **Benützung eines Fahrrades** (§ 9 Abs2, letzter Satz GebAG).

Das Kilometergeld für die **Benützung eines eigenen KFZ** bleibt **unverändert**, da es sich auf jene Vergütung bezieht, die nach der Reisegebührevorschrift für Bundesbedienstete vorgesehen ist (§ 9 Abs 2,2.Satz GebAG).

Graz, am 22.02.2024

Dr. Jürgen Schiller, Rechtskonsulent